

Öffentliche Bekanntmachung Nr.: 06/2005 Der Stadtverwaltung Flöha

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Pflichtaufgaben

Kostensatzung der Stadt Flöha

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBL S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBL S. 698) hat der Stadtrat am 26.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten):

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die

Höchstgrenze überschritten werden. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt sich die Amtshandlung aus sonstigen, vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung 1/10 bis zu ½ der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei Fällen nach § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs.2 des SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstiger Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Stelle aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Pflichtaufgaben vom 26.09.2003 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Flöha, den 27.05.2005

Schlosser
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Flöha

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-------------|---|--|
| 1. | Allgemeine Amtshandlungen | |
| 1.1. | Beglaubigungen | |
| 1.1.1. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 5 € bis 50 € |
| 1.1.2. | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen | 1 € je angefangene Seite, maximal Gebühr des Originals, mindestens 5 € |
| 1.1.3. | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat | 5 € ohne Rücksicht auf die Zahl der Seiten Anmerkung: Bei mehreren gleichen Beglaubigungen ermäßigt sich die Gebühr nach der ersten Kopie auf ½, jedoch auf nicht weniger als 5 € |
| 1.2. | Bescheinigungen (z.B. Zeugnisse über amtlich festgestellte Tatsachen, Ausweise aller Art usw.) | 5 € bis 50 € |
| 1.3. | Einsichtgewährung/Auskünfte | |
| 1.3.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit nicht anders gewährt | 1 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
| 1.3.2. | Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen, je angefangene Viertelstunde | 10 € |
| 1.4. | Fristenverlängerung | |
| 1.4.1. | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € |
| 1.4.2. | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 5 € bis 25 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|--|---|
| 1.5. | Schreibauslagen | |
| 1.5.1. | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden (je angefangene Seite A 4) - in deutscher oder sorbischer Sprache - in fremder Sprache | 5 € 10 € |
| 1.6. | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes | 5 € bis 500 € |
| 1.6.1. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5 € bis 250 € |
| 2. | Besondere Amtshandlungen | |
| 2.1. | Hauptverwaltung | |
| 2.1.1. | Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO) | 5 € bis 800 € |
| 2.2. | Finanzverwaltung | |
| 2.2.1. | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbetreibende | 5 € |
| 2.2.2. | An- und Abmeldung eines Hundes | 5 € |
| 2.2.3. | Hundemarke | 5 € |
| 2.2.4. | Verlust Hundemarke | 5 € |
| 2.3. | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 2.3.1. | Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder - bei Sachen bis 500 EUR Wert - bei Sachen über 500 EUR Wert - bei Tieren | 2 % des Wertes, mind. 5 € 2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes 2 % des Wertes, mind. 5 € und die Unterbringungskosten |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|-----------------|---|---------------|
| 2.4. | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 2.4.1. | Erteilung Negativzeugnis (§ 28 Absatz 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB) | 10 € |
| 2.4.2. | Schachtgenehmigung | 10 € bis 20 € |
| 2.5. | Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge | |
| 2.5.1. | Wohnberechtigungsschein | 5 € |
| 2.5.2. | Verlängerung Wohnberechtigungsschein | 5 € |

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 27.05.2005

Schlosser
Oberbürgermeister